



IFRS fokussiert

IASB startet Überprüfung von IFRS 9 zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 30. September 2021 eine Bitte um Übermittlung von Informationen (Request for Information, Rfi) zur Überprüfung nach der Einführung von IFRS 9 **Finanzinstrumente** veröffentlicht ([Post-implementation Review: IFRS 9 Financial Instruments Classification and Measurement](#)). Die Überprüfung von IFRS 9 startet mit den Themengebieten zu Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten.

Die Rückmeldungen sollen zur Beurteilung beitragen, ob IFRS 9 entscheidungsnützliche Informationen bietet, ob es Bereiche gibt, die schwer umzusetzen sind und daher die einheitliche Anwendung des Standards gefährden können, und ob unerwartete Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung, Prüfung oder Durchsetzung des Standards entstanden sind.

Stellungnahmen werden bis zum 28. Januar 2022 erbeten. Nach deren Auswertung wird der IASB über die nächsten Schritte entscheiden.

Hintergrund

Der IASB hatte IFRS 9 **Finanzinstrumente** in seiner endgültigen Fassung am 24. Juli 2014 veröffentlicht und damit gleichsam die Überarbeitung des Kapitels zur Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte abgeschlossen (vgl. hierzu [IFRS fokussiert – Endgültige Regelungen zur Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte](#)). Der Standard löste IAS 39 **Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung** ab und war erstmalig auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 begonnen haben, verpflichtend anzuwenden.

Der IASB führt gemäß Konsultationsprozess („due process“) eine Überprüfung nach der Einführung eines jeden neuen Standards oder einer wesentlichen Änderung durch (Post Implementation Review – PIR). Dies erfolgt normalerweise zwei Jahre nachdem die neuen Vorschriften erstmalig verpflichtend anzuwenden waren. Im Rahmen eines PIR sollen allgemein die Auswirkungen neuer Regelungen, die Nützlichkeit der Angaben, die praktische Umsetzung im Erstellungsprozess bedeutsamer bzw. strittiger Sachverhalte sowie eventuell aufgetretene unerwartete Kosten und Probleme bei der Einführung eines neuen IFRS beurteilt werden.

Der Prozess für die Überprüfung der Umsetzung von IFRS 9 wurde im Oktober 2020 offiziell auf die Agenda des IASB genommen. Wengleich der IASB IFRS 9 in Gänze überprüfen will, hat er beschlossen, die Überprüfung der Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften einschließlich der damit verbundenen Offenlegungsanforderungen von der Überprüfung des Rests von IFRS 9 zu trennen, um so bald wie möglich zu beginnen. Der Board beabsichtigt, die Überprüfung der anderen Abschnitte von IFRS 9 (Wertminderung und Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen) aufzunehmen, sobald mehr Informationen über die Auswirkungen der Anwendung der Vorschriften in diesen Abschnitten vorliegen.

Nach der Erörterung von Rückmeldungen aus Einbindungsaktivitäten beschloss der Board im Juli 2021, bestimmte Aspekte der folgenden Themen im Rahmen des Projekts weiter zu prüfen:

- Geschäftsmodellbeurteilung für finanzielle Vermögenswerte,
- Beurteilung der Zahlungsstrombedingung von finanziellen Vermögenswerten,
- Option für Eigenkapitalinstrumente, Darstellung von Änderungen des beizulegenden Zeitwerts im sonstigen Ergebnis,
- finanzielle Verbindlichkeiten, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert designiert wurden,
- Modifikationen von vertraglichen Zahlungsströmen und
- Übergang auf IFRS 9.

Darüber hinaus erhielt das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) eine Frage zu fortgeführten Anschaffungskosten und der Effektivzinsmethode, deren Aufnahme das IFRS IC in die Überprüfung nach der Einführung im Juni 2021 vorschlug, da die Frage in einem breiteren Kontext relevant ist.

IASB beginnt Überprüfung von IFRS 9 im Rahmen des Konsultationsprozesses

Bitte um Übermittlung von Informationen im Überblick

Der IASB erfragt Erfahrungen mit der Anwendung von IFRS 9 im Allgemeinen und hinsichtlich spezifischer Regelungen von IFRS 9 in Bezug auf die Klassifizierung und Bewertung sowie dazugehöriger Anhangangaben nach IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben:**

Erfahrungen aus der Anwendung von IFRS 9 einschließlich Anhangangaben nach IFRS 7

Abschnitt	Inhalt																
Abschnitt 1	Effektivität der Vorgaben im Allgemeinen (angemessene Abbildung der Charakteristika von Finanzinstrumenten und deren Steuerung, Vermittlung relevanter Informationen)																
Abschnitte 2 bis 8	Informationen zu spezifischen Regelungen zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten:																
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Spezifische Regelung</th> <th>Zusammenfassung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Beurteilung des Geschäftsmodells (Geschäftsmodellbedingung)</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> - Funktionsweise der Geschäftsmodellbedingung - Anwendungskonsistenz - Unerwartete Auswirkungen <p>Fokusthema:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umklassifizierungen </td> </tr> <tr> <td>Beurteilung der vertraglichen Zahlungsströme (Zahlungsstrombedingung)</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> - Funktionsweise der Zahlungsstrombedingung - Anwendungskonsistenz - Unerwartete Auswirkungen <p>Fokusthemen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Variabilität von Zahlungsströmen aufgrund von ESG-Faktoren - Vertraglich verknüpfte finanzielle Vermögenswerte </td> </tr> <tr> <td>Option für Eigenkapitalinstrumente, Änderungen des beizulegenden Zeitwerts im sonstigen Ergebnis darzustellen (FVOCI-Option)</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> - Funktionsweise der FVOCI-Option - Anwendungsfälle - Unerwartete Auswirkungen <p>Fokusthema:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recycling </td> </tr> <tr> <td>Finanzielle Verbindlichkeiten, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert designiert wurden</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> - Effektivität der Vorgaben zum eigenen Kreditrisiko - Erhebung weiterer zu betrachtender Aspekte </td> </tr> <tr> <td>Modifikation von vertraglichen Zahlungsströmen</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> - Konkretisierungsbedarf aufgrund fehlender bzw. uneinheitlicher Definitionen und Regelungen </td> </tr> <tr> <td>Fortgeführte Anschaffungskosten und Effektivzinsmethode</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> - Effektivität der Vorgaben und der Anwendungskonsistenz <p>Fokusthema:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zinssätze, die Bedingungen unterliegen, und Schätzung zukünftiger Zahlungsströme </td> </tr> <tr> <td>Übergang auf IFRS 9</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> - Betrachtung der Erleichterungsregelungen unter Kosten-Nutzen-Aspekten - Unerwartete Auswirkungen und Schwierigkeiten bei Übergang </td> </tr> </tbody> </table>	Spezifische Regelung	Zusammenfassung	Beurteilung des Geschäftsmodells (Geschäftsmodellbedingung)	<ul style="list-style-type: none"> - Funktionsweise der Geschäftsmodellbedingung - Anwendungskonsistenz - Unerwartete Auswirkungen <p>Fokusthema:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umklassifizierungen 	Beurteilung der vertraglichen Zahlungsströme (Zahlungsstrombedingung)	<ul style="list-style-type: none"> - Funktionsweise der Zahlungsstrombedingung - Anwendungskonsistenz - Unerwartete Auswirkungen <p>Fokusthemen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Variabilität von Zahlungsströmen aufgrund von ESG-Faktoren - Vertraglich verknüpfte finanzielle Vermögenswerte 	Option für Eigenkapitalinstrumente, Änderungen des beizulegenden Zeitwerts im sonstigen Ergebnis darzustellen (FVOCI-Option)	<ul style="list-style-type: none"> - Funktionsweise der FVOCI-Option - Anwendungsfälle - Unerwartete Auswirkungen <p>Fokusthema:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recycling 	Finanzielle Verbindlichkeiten, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert designiert wurden	<ul style="list-style-type: none"> - Effektivität der Vorgaben zum eigenen Kreditrisiko - Erhebung weiterer zu betrachtender Aspekte 	Modifikation von vertraglichen Zahlungsströmen	<ul style="list-style-type: none"> - Konkretisierungsbedarf aufgrund fehlender bzw. uneinheitlicher Definitionen und Regelungen 	Fortgeführte Anschaffungskosten und Effektivzinsmethode	<ul style="list-style-type: none"> - Effektivität der Vorgaben und der Anwendungskonsistenz <p>Fokusthema:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zinssätze, die Bedingungen unterliegen, und Schätzung zukünftiger Zahlungsströme 	Übergang auf IFRS 9	<ul style="list-style-type: none"> - Betrachtung der Erleichterungsregelungen unter Kosten-Nutzen-Aspekten - Unerwartete Auswirkungen und Schwierigkeiten bei Übergang
Spezifische Regelung	Zusammenfassung																
Beurteilung des Geschäftsmodells (Geschäftsmodellbedingung)	<ul style="list-style-type: none"> - Funktionsweise der Geschäftsmodellbedingung - Anwendungskonsistenz - Unerwartete Auswirkungen <p>Fokusthema:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umklassifizierungen 																
Beurteilung der vertraglichen Zahlungsströme (Zahlungsstrombedingung)	<ul style="list-style-type: none"> - Funktionsweise der Zahlungsstrombedingung - Anwendungskonsistenz - Unerwartete Auswirkungen <p>Fokusthemen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Variabilität von Zahlungsströmen aufgrund von ESG-Faktoren - Vertraglich verknüpfte finanzielle Vermögenswerte 																
Option für Eigenkapitalinstrumente, Änderungen des beizulegenden Zeitwerts im sonstigen Ergebnis darzustellen (FVOCI-Option)	<ul style="list-style-type: none"> - Funktionsweise der FVOCI-Option - Anwendungsfälle - Unerwartete Auswirkungen <p>Fokusthema:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recycling 																
Finanzielle Verbindlichkeiten, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert designiert wurden	<ul style="list-style-type: none"> - Effektivität der Vorgaben zum eigenen Kreditrisiko - Erhebung weiterer zu betrachtender Aspekte 																
Modifikation von vertraglichen Zahlungsströmen	<ul style="list-style-type: none"> - Konkretisierungsbedarf aufgrund fehlender bzw. uneinheitlicher Definitionen und Regelungen 																
Fortgeführte Anschaffungskosten und Effektivzinsmethode	<ul style="list-style-type: none"> - Effektivität der Vorgaben und der Anwendungskonsistenz <p>Fokusthema:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zinssätze, die Bedingungen unterliegen, und Schätzung zukünftiger Zahlungsströme 																
Übergang auf IFRS 9	<ul style="list-style-type: none"> - Betrachtung der Erleichterungsregelungen unter Kosten-Nutzen-Aspekten - Unerwartete Auswirkungen und Schwierigkeiten bei Übergang 																
Abschnitt 9	Erhebung sonstiger Informationen mit Relevanz im Hinblick auf die Überprüfung der Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften von IFRS 9																

Erfahrungen zur Anwendung von IFRS 9 im Detail

Der Board hat seit dem Inkrafttreten von IFRS 9 von Interessengruppen die Rückmeldung erhalten, dass zwar die mit dem neuen Standard eingeführten umfangreichen Neuregelungen zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten im Allgemeinen begrüßt wurden, jedoch die Änderungen nur geringe Auswirkungen auf ihre Rechnungslegung für Finanzinstrumente mit sich brachten. Zum Beispiel wurden viele sog. Standardkreditverträge auch weiterhin zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, wie zuvor unter Anwendung von IAS 39.

Der IASB erfragt Informationen über die Auswirkungen der Änderungen zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 im Allgemeinen und hinsichtlich nachfolgender spezifischer IFRS 9-Regelungen:

Beurteilung des Geschäftsmodells

Der RfI beinhaltet die Frage, ob die Geschäftsmodellbedingung wie vom IASB beabsichtigt funktioniert, d.h. das Ziel erreicht wurde, dass Unternehmen den Abschlussadressaten nützliche Informationen darüber liefern, wie ein Unternehmen seine finanziellen Vermögenswerte steuert, um Zahlungsströme zu generieren. Des Weiteren erfragt der Board, ob die Beurteilung des Geschäftsmodells konsistent angewendet werden kann, d.h. ob die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Geschäftsmodellen in IFRS 9 klar ist und ob die Anwendungsleitlinien zur Bestimmung des Geschäftsmodells ausreichend sind. Der IASB möchte auch Informationen darüber erhalten, ob es unerwartete Auswirkungen der Geschäftsmodellbedingung gibt und wenn ja, wie bedeutend diese sind. Der Board ist insbesondere an den Kosten und Nutzen der Regelungen für die Beurteilung der Geschäftsmodellbedingung interessiert.

Fokusthema – Umklassifizierungen

Die Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte wird bei Zugang festgelegt. Eine spätere Umklassifizierung ist nur dann vorzunehmen, wenn sich das Geschäftsmodell für die zugrunde liegenden finanziellen Vermögenswerte ändert – was nur in sehr seltenen Fällen zu erwarten ist.

Der IASB würde gerne verstehen, in welchen Situationen und wie häufig Umklassifizierungen stattgefunden haben. Er ist auch an Situationen interessiert, in denen zwar ein signifikantes Ereignis eingetreten ist, aber die Voraussetzungen von IFRS 9 für eine Änderung des Geschäftsmodells nicht erfüllt waren.

Beurteilung vertraglicher Zahlungsströme

Der RfI stellt die Frage, ob die Beurteilung der vertraglichen Zahlungsströme (sog. Zahlungsstrombedingung) so funktioniert, wie vom Board beabsichtigt, d.h. ob die Anforderung an Unternehmen, einen finanziellen Vermögenswert auf Basis der Beurteilung der Zahlungsstrombedingung zu klassifizieren und zu bewerten, das Ziel des Boards erreicht, dass Unternehmen den Abschlussadressaten nützliche Informationen über die Höhe, den Zeitpunkt und die Unsicherheit künftiger Zahlungsströme liefern. Der Board bittet um Informationen, wenn die Befragten für bestimmte finanzielle Vermögenswerte, welche die Zahlungsstrombedingung nicht erfüllen, der Meinung sind, dass diese dennoch zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden sollten. Für diese finanziellen Vermögenswerte würde der Board gerne wissen, warum deren Zahlungsströme die Zahlungsstrombedingung nicht erfüllen und welcher Bewertungsansatz anstelle der unter den bestehenden Regelungen erforderlichen erfolgswirksamen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert nach Ansicht der Befragten nützliche

Informationen liefern könnte. Die Befragten sollten auch erklären, wie der Bewertungsansatz angewandt werden würde.

Der IASB möchte des Weiteren wissen, ob die Beurteilung der vertraglichen Zahlungsströme einheitlich angewendet werden kann, d.h. ob die Anforderungen klar und umfassend genug sind, um eine einheitliche Anwendung der Beurteilung auf alle finanziellen Vermögenswerte im Anwendungsbereich von IFRS 9 zu ermöglichen. Dies betrifft insbesondere neuartige Produkte wie grüne oder nachhaltige Finanzierungen bzw. solche, deren Zahlungsströme von Nachhaltigkeitsfaktoren abhängen (siehe Fokusthema unten).

Der RfI beinhaltet die Frage, ob es unerwartete Auswirkungen gibt, die sich aus der Beurteilung der Zahlungsstrombedingung ergeben, und wenn ja, wie bedeutend diese sind. Der Board ist insbesondere an den Kosten und Nutzen der Regelungen zur Beurteilung der vertraglichen Zahlungsströme interessiert.

Fokusthema – Variabilität vertraglicher Zahlungsströme aufgrund von ESG-Faktoren

Die jüngsten Marktentwicklungen haben zu einer deutlichen Zunahme von Finanzinstrumenten mit Vertragsbedingungen geführt, die sich auf Nachhaltigkeitsfaktoren, -indizes oder -ziele beziehen. In einigen Fällen können diese Bedingungen die vertraglichen Zahlungsströme eines finanziellen Vermögenswertes beeinflussen; bspw. kann der Zinssatz eines Darlehens davon abhängen, inwieweit der Darlehensnehmer bestimmte ökologische, soziale und Governance (ESG)-Ziele erfüllt.

Der IASB erbittet Informationen darüber, ob IFRS 9 ausreichende Leitlinien bereitstellt, um Unternehmen in die Lage zu versetzen, zu bestimmen, ob finanzielle Vermögenswerte mit ESG-Merkmalen die Zahlungsstrombedingung erfüllen. In Frage steht außerdem, ob die Anwendung der Zahlungsstrombedingung auf diese finanziellen Vermögenswerte dazu führt, dass diese nach einem Ansatz bewertet werden, der den Abschlussadressaten nützliche Informationen über die Höhe, den Zeitpunkt und die Unsicherheit künftiger Zahlungsströme liefert.

Darüber hinaus müssen Emittenten derartiger Finanzinstrumente beurteilen, ob es sich bei den Nachhaltigkeitsmerkmalen um eingebettete Derivate handelt, und wenn ja, ob sie vom Basisvertrag getrennt werden müssten. Spezifische Fragen oder Bedenken diesbezüglich sind dem IASB derzeit jedoch nicht bekannt.

Hinweis

Die Herausforderungen der bilanziellen Abbildung „grüner“ Finanzierungen beschreibt das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) in einem IDW Knowledge Paper „Bilanzierung von „grünen“ Finanzierungen“. Die Publikation soll einen aktuellen Beitrag zu einer aus Sicht des Berufsstands sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene zu führenden Diskussion leisten.

Fokusthema – vertraglich verknüpfte Instrumente

Der IASB möchte verstehen, auf welche Sachverhalte die Regelungen für vertraglich verknüpfte Instrumente angewandt werden und zu welchen Ergebnissen die Anwendung führt. Gefragt ist außerdem, ob IFRS 9 ausreichende Anwendungsleitlinien für vertraglich verknüpfte Instrumente beinhaltet, z.B. hinsichtlich des Anwendungsbereichs. Des Weiteren erfragt der Board, unter welchen Umständen die Beurteilung, ob und weshalb es sich bei einem finanziellen Vermögenswert um ein vertraglich verknüpftes Instrument handelt, komplex ist.

FVOCI-Option für Eigenkapitalinstrumente

Der RfI fragt, ob die Option, Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von Eigenkapitalinstrumenten im sonstigen Ergebnis (other comprehensive income, OCI, i.F. kurz FVOCI-Option) darzustellen, wie vom IASB beabsichtigt funktioniert. Dies beinhaltet, ob Informationen über Investitionen in Eigenkapitalinstrumente für Abschlussadressaten nützlich sind. Dies betrifft sowohl Eigenkapitalinstrumente, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, als auch solche, auf welche die FVOCI-Option angewendet wurde.

Der RfI beinhaltet auch die Frage, für welche Eigenkapitalinstrumente Unternehmen die FVOCI-Option ausüben. Der IASB bittet insbesondere um eine Erläuterung der Merkmale dieser Eigenkapitalinstrumente, der Gründe für die Ausübung des Wahlrechts und der Information, welcher Anteil des Beteiligungsportfolios des Unternehmens diese Instrumente umfasst.

Der Board möchte wissen, ob es unerwartete Auswirkungen gibt, die sich aus der Anwendung der FVOCI-Option für Eigenkapitalinstrumente ergeben haben und, falls ja, wie bedeutend diese sind. Es soll erläutert werden, ob die durch IFRS 9 eingeführten Anforderungen Auswirkungen auf Investitionsentscheidungen der Unternehmen hatten, und der Kontext hergestellt werden, um die Bedeutung dieser Auswirkungen zu verstehen.

Fokusthema – Recycling

Recycling, d.h. die Umgliederung der im sonstigen Ergebnis erfassten Beträge in die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) bei Abgang, ist für Eigenkapitalinstrumente, für welche die FVOCI-Option ausgeübt wurde, nicht gestattet. Diese Regelung wurde bereits bei der Entwicklung von IFRS 9 durch den IASB ausgiebig diskutiert, nicht zuletzt auch in Hinblick darauf, dass auf Eigenkapitalinstrumente unter IFRS 9 das Modell der erwarteten Verluste keine Anwendung findet.

Es gibt jedoch unterschiedliche Meinungen über das Recyclingverbot von Gewinnen und Verlusten und einige sind der Ansicht, dass bei Abgang der Eigenkapitalinstrumente die Gewinne und Verluste in die GuV umgliedert werden sollten.

Finanzielle Verbindlichkeiten und das eigene Kreditrisiko des Unternehmens

Bezüglich finanzieller Verbindlichkeiten, für welche die Option zur erfolgswirksamen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert ausgeübt wurde (sog. Fair-Value-Option), möchte der IASB die Effektivität der Vorgaben überprüfen, welche die Erfassung einer sich aus der Veränderung des eigenen Kreditrisikos des Unternehmens ergebenden Wertänderung der finanziellen Verbindlichkeit im sonstigen Ergebnis vorsehen.

Darüber hinaus wird um Benennung weiterer möglicher Aspekte hinsichtlich finanzieller Verbindlichkeiten gebeten, die im Rahmen der Überprüfung betrachtet werden sollten.

Modifikation von vertraglichen Zahlungsströmen

Aktuelle Diskussionen insbesondere im Zusammenhang mit den Änderungen an IFRS 9 als Folge der Interest Rate Benchmark Reform (IBOR) (vgl. hierzu [IFRS fokussiert – Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 hinsichtlich der Auswirkungen der IBOR-Reform \(Phase 1\)](#) und [IFRS fokussiert – Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und weiteren IFRS hinsichtlich der Auswirkungen der IBOR-Reform \(Phase 2\)](#)) haben gezeigt, dass die fehlende Definition einer „Modifikation“ sowie leicht unterschiedliche Formulierungen hierzu in Bezug auf finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten in IFRS 9 zu Problemen in der Umsetzung führen könnten.

Der RfI erfragt daher, welche Arten von Änderungen bei finanziellen Vermögenswerten sowie finanziellen Verbindlichkeiten als Modifikationen eingestuft werden. Der Board möchte erfahren, ob die Anwendung der jeweiligen Vorgaben in IFRS 9 sowie der zugehörigen Angabeanforderungen zur Bereitstellung nützlicher Informationen führt und die Angaben als ausreichend erachtet werden.

Darüber hinaus möchte der Board wissen, ob die bestehenden Vorgaben eine konsistente Anwendung unterschiedlicher Anwender, aber auch zwischen finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten innerhalb eines einzelnen Anwenders, ermöglichen.

Fortgeführte Anschaffungskosten und Effektivzinsmethode

Der RfI beinhaltet allgemeine Fragen zur Effektivität der Vorgaben zur Bilanzierung der fortgeführten Anschaffungskosten und der Effektivzinsmethode. Darüber hinaus bittet der IASB um Informationen bezüglich der konsistenten Anwendung der Effektivzinsmethode, insbesondere in Bezug auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Vorgaben zur Berücksichtigung von Veränderungen in den erwarteten Zahlungsströmen. In diesem Zusammenhang wird betrachtet, wie in der aktuellen Anwendung der Regelungen in IFRS 9 eine Zuordnung der Anwendungsfälle zwischen Modifikationen, der Berücksichtigung von Veränderungen des Marktzinses und Anpassungen des Bruttobuchwertes aufgrund von Schätzungsänderungen in Bezug auf die zukünftigen Zahlungsströme eines Finanzinstruments erfolgt. Der Board erfragt dabei auch den Umfang, den die erfassten Änderungen typischerweise haben, sowie den Posten der GuV, in dem diese ausgewiesen wurden.

Identifikation von
Konkretisierungspotenzial
im Zusammenhang mit der
IBOR-Reform

Fokusthema – Ermittlung erwarteter zukünftiger Zahlungsströme bei Zinssätzen, die Bedingungen unterliegen

In der letzten Zeit wurde der Board mit unterschiedlichen Ansichten und vielfältigen Fragen hinsichtlich der Abbildung von Veränderungen der erwarteten Zahlungsströme sowie der Ermittlung des Effektivzinses bei Zugang eines Finanzinstruments, dessen Zinssatz in Abhängigkeit der Erfüllung bestimmter Bedingungen festgelegt wird, konfrontiert. Die Fragen sind verstärkt im Zusammenhang mit zwei Themen aufgekommen:

- Neue Reihe von gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften der Europäischen Zentralbank (targeted longer-term refinancing operations - **TLTRO-III**)

Die bilanzielle Abbildung von Krediten aus dem TLTRO-III-Programm wurde im **Juni 2021** in der Sitzung des IFRS IC diskutiert. Hierbei wurde insbesondere erörtert, wie die Erwartungshaltungen des bilanzierenden Unternehmens hinsichtlich der Erfüllung der die zukünftigen Zahlungsströme beeinflussenden Bedingungen zu erfassen ist – sowohl im Rahmen der Ermittlung des Effektivzinssatzes bei Zugang als auch über die Laufzeit des Finanzinstruments. Das IFRS IC hat entschieden, dass diese Fragestellung im Rahmen der Überprüfung von IFRS 9 thematisiert werden sollte.

- Finanzinstrumente mit **ESG-Faktoren**

Nach Auffassung des IASB besteht Unsicherheit hinsichtlich der Ermittlung des Effektivzinssatzes bei finanziellen Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden und deren Zinssatz sich in Abhängigkeit von ESG-Faktoren bestimmt. Darüber hinaus haben sich Fragen hinsichtlich der bilanziellen Erfassung von Schätzungsänderungen in Bezug auf die erwarteten Zahlungsströme ergeben.

Der IASB würde gerne verstehen, ob die in IFRS 9 enthaltenen Vorgaben zur Effektivzinsmethode eine konsistente Anwendung ermöglichen.

Übergang auf IFRS 9

Gemäß den Übergangsbestimmungen des IFRS 9 ist der Standard grundsätzlich retrospektiv mit unterschiedlichen Erleichterungsregelungen zur Vermeidung von Schwierigkeiten in der Umsetzung anzuwenden.

Der RfI beinhaltet Fragen hinsichtlich der Erreichung eines angemessenen Ausgleichs zwischen einer Reduktion der Erstellungskosten und der Bereitstellung nützlicher Informationen, weiterer Aspekte, bei denen der Board aus Kosten-Nutzen-Aspekten zusätzliche Erleichterungsregelungen hätte aufnehmen können, sowie unerwarteten Auswirkungen oder Schwierigkeiten, die sich aus dem Übergang auf IFRS 9 ergeben haben, und wie diese gelöst werden konnten.

Kommentierungsfrist und nächste Schritte

Stellungnahmen können bis zum 28. Januar 2022 eingereicht werden. Nach Ende der Kommentierungsfrist wird der IASB die eingegangenen Stellungnahmen zusammen mit anderen Informationen, die er im Zusammenhang mit seinen Konsultationsbemühungen erfährt, und Forschungsergebnissen zum Thema auswerten und beurteilen. Die endgültigen Schlussfolgerungen des Boards werden in einem Bericht und einer Zusammenfassung der Rückmeldungen dargestellt, in dem auch die Schritte beschrieben werden, die nach Ansicht des IASB als Ergebnis der Überprüfung unternommen werden sollten. Dies können bspw. die Bereitstellung von Lehrmaterial oder die Erwägung einer möglichen Standardänderung sein.

IASB entscheidet über nächste Schritte auf Basis der eingehenden Stellungnahmen

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581
jenberger@deloitte.de

Adrian Geisel

Tel: +49 (0)69 75695 6046
ageisel@deloitte.de

Lisa Maisch

Tel: +49 (0)69 75695 6698
lmaisch@deloitte.de

Tina Ploog

Tel: +49 (0)69 75695 6918
tploog@deloitte.de

Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
mdorbath@deloitte.de.

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte ist ein weltweit führender Dienstleister in den Bereichen Audit und Assurance, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting und damit verbundenen Dienstleistungen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unser weltweites Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften und verbundenen Unternehmen in mehr als 150 Ländern (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringt Leistungen für vier von fünf Fortune Global 500®-Unternehmen. Erfahren Sie mehr darüber, wie rund 330.000 Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.